

TE OGH 2002/4/17 130s38/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.2002

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 17. April 2002 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Brustbauer als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Rouschal, Dr. Schmucker, Dr. Habl und Dr. Ratz als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Dr. Steindl als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Christian S***** wegen des Verbrechens der versuchten schweren Nötigung nach §§ 15, 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis als Schöffengericht vom 21. Jänner 2002, GZ 10 Hv 1006/01b-43, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den BeschlussDer Oberste Gerichtshof hat am 17. April 2002 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Brustbauer als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Rouschal, Dr. Schmucker, Dr. Habl und Dr. Ratz als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Dr. Steindl als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Christian S***** wegen des Verbrechens der versuchten schweren Nötigung nach Paragraphen 15,, 105 Absatz eins,, 106 Absatz eins, Ziffer eins, StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis als Schöffengericht vom 21. Jänner 2002, GZ 10 Hv 1006/01b-43, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Soweit mit Nichtigkeitsbeschwerde angefochten, wurde Christian S***** zweier Verbrechen der versuchten schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB (I) und mehrerer Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und Abs 2 StGB (II) schuldig erkannt. Danach hat er in E***** Claudia S***** mit dem Tod gefährlich bedrohtSoweit mit Nichtigkeitsbeschwerde angefochten, wurde Christian S***** zweier Verbrechen der versuchten schweren Nötigung nach Paragraphen 105, Absatz eins,, 106 Absatz eins, Ziffer eins, StGB (römisch eins) und mehrerer Vergehen der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins und Absatz 2, StGB (römisch II) schuldig erkannt. Danach hat er in E***** Claudia S***** mit dem Tod gefährlich bedroht

I. und solcherart zu Unterlassungen zu nötigen versucht, und zwarörmisch eins. und solcherart zu Unterlassungen zu nötigen versucht, und zwar

1) am 9. Februar 2001 durch die Äußerung: „Ich bring dich sowieso um, wenn du dich scheiden lässt" zur Abstandnahme von einem Scheidungsverfahren;

2) am 1. Mai 2001 durch die Äußerung: „Wenn du die Ermächtigung nicht zurückziehst, bringe ich dich um; dann haben die Bullen einen Grund, mich abzuholen" zur Zurückziehung einer Ermächtigung zur Strafverfolgung;

II. um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, nämlich römisch II. um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, nämlich

1) am 23. März 2001 durch die Äußerung: „Ja mein Schatz ich liebe dich, ich bringe dich um, und vor dem 6. April erwische ich dich" sowie: „Du depperte Drecksau, der 6. (April) steht noch bevor";

2) am 25. April 2001 durch die wiederholte Äußerung: „Ich bringe dich jetzt um, genau so wie die in Aurolzmünster umgebracht wurde."

Rechtliche Beurteilung

Der aus Z 5 und 9 lit a des § 281 Abs 1 StPO ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten kommt keine Berechtigung zu. Die Mängelrüge, welche an sich zutreffend den Bedeutungsinhalt gefährlicher Drohungen als Tatfrage erkennt (Jerabek in WK2 § 74 Rz 34), bekämpft die dazu getroffenen Feststellungen - von den nachstehenden Einwendungen abgesehen - nur nach Art einer im Verfahren vor Kollegialgerichten unzulässigen und daher einer Erwiderung nicht zugänglichen Schuldberufung. Der aus Ziffer 5 und 9 Litera a, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten kommt keine Berechtigung zu. Die Mängelrüge, welche an sich zutreffend den Bedeutungsinhalt gefährlicher Drohungen als Tatfrage erkennt (Jerabek in WK2 Paragraph 74, Rz 34), bekämpft die dazu getroffenen Feststellungen - von den nachstehenden Einwendungen abgesehen - nur nach Art einer im Verfahren vor Kollegialgerichten unzulässigen und daher einer Erwiderung nicht zugänglichen Schuldberufung.

Dass sich sämtliche Vorfälle im Zusammenhang mit der am 5. März 2001 erfolgten Scheidung vom Tatopfer ereignet haben, wurde vom Schöffengericht ebenso erwogen wie das durch die Ausübung von Gewalt gekennzeichnete ambivalente Verhalten des Paares und die gewaltsame Auseinandersetzung am 25. April 2001 (Z 5 zweiter Fall). Auf den Zusammenhang mit der am Morgen dieses Tages explizit geäußerten Todesdrohung hat es in Hinsicht auf die am 23. März 2001 gefallenen Worte: „Du depperte Drecksau, der 6. (April) steht noch bevor" ausdrücklich hingewiesen (US 6). Den Sinngehalt der am 25. April 2001 geäußerten Drohung haben die Tatrichter keineswegs allein aus dem in ON 36 erliegenden Urteil erschlossen. Eingestreute rechtliche Überlegungen (inhaltlich Z 10) missachten schließlich die tatsächlichen Urteilsannahmen. Dass sich sämtliche Vorfälle im Zusammenhang mit der am 5. März 2001 erfolgten Scheidung vom Tatopfer ereignet haben, wurde vom Schöffengericht ebenso erwogen wie das durch die Ausübung von Gewalt gekennzeichnete ambivalente Verhalten des Paares und die gewaltsame Auseinandersetzung am 25. April 2001 (Ziffer 5, zweiter Fall). Auf den Zusammenhang mit der am Morgen dieses Tages explizit geäußerten Todesdrohung hat es in Hinsicht auf die am 23. März 2001 gefallenen Worte: „Du depperte Drecksau, der 6. (April) steht noch bevor" ausdrücklich hingewiesen (US 6). Den Sinngehalt der am 25. April 2001 geäußerten Drohung haben die Tatrichter keineswegs allein aus dem in ON 36 erliegenden Urteil erschlossen. Eingestreute rechtliche Überlegungen (inhaltlich Ziffer 10,) missachten schließlich die tatsächlichen Urteilsannahmen.

Indem die Rechtsrüge (Z 9 lit a) getroffene Feststellungen in Frage stellt, verfehlt sie die erforderliche Ausrichtung am Verfahrensrecht. Indem die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) getroffene Feststellungen in Frage stellt, verfehlt sie die erforderliche Ausrichtung am Verfahrensrecht.

Die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde bereits in nichtöffentlicher Sitzung (§ 285d Abs 1 Z 1 und 2 StPO) hat die Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes Linz zur Entscheidung über die Berufung zur Folge (§ 285i StPO). Die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde bereits in nichtöffentlicher Sitzung (Paragraph 285 d, Absatz eins, Ziffer eins und 2 StPO) hat die Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes Linz zur Entscheidung über die Berufung zur Folge (Paragraph 285 i, StPO).

Die Kostenersatzpflicht des Angeklagten gründet sich auf § 390a StPO. Die Kostenersatzpflicht des Angeklagten gründet sich auf Paragraph 390 a, StPO.

Anmerkung

E65327 130s38.02

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:0130OS00038.02.0417.000

Dokumentnummer

JJT_20020417_OGH0002_0130OS00038_0200000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at